

Anlage 5 TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 1
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

1 AMPRION GMBH RHEINLANDDAMM 24 44139 DORTMUND	Keine Bedenken
2 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT EVANGELISCH-KIRCH-STRASSE 8 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN FONTANESTRAÙE 4 40470 DÜSSELDORF	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
4 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHN POSTFACH 10 04 43 66004 SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 04.03.2024</u> „Sehr geehrte Damen und Herren, auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv: BETREIBER RICHTFUNK: ===== E-Plus Service GmbH E-Plus-StraÙe 1 40472 Düsseldorf Deutschland E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: Kein Änderungsbedarf Begründung Die Landeshauptstadt Saarbrücken nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die betroffenen Betreiber werden am Verfahren beteiligt. Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 2
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com</p> <p>BETREIBER RADARE: =====</p> <p>Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: =====</p> <p>Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	
5 BUNDESPOLIZEIDIREKTION KOBLENZ POSTFACH 1061 66441 BEXBACH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT AM ZUNDERBAUM 9 66424 HOMBURG	Keine Bedenken
7 DEKANAT SAARBRÜCKEN DEKANATSREFERENT THOMAS EQUIT URSULINENSTRASSE 67 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
8 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH TINL SÜDWEST, PTI 11 PIRMASENSER STRASSE 65 67655 KAISERSLAUTERN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 3
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>9 DEUTSCHE BAHN AG DB IMMOBILIEN GUTSCHSTRASSE 6 76137 KARLSRUHE</p>	Keine Bedenken
<p>10 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN UNTERMAINKAI 23-25 60329 FRANKFURT</p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2024</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 09.02.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Nähe der Eisenbahnstrecke 3511 Bingen Rhein Hbf, W 134 – Saarbrücken Hbf, sowie der Eisenbahnstrecke 3250 Saarbrücken Hbf – Homburg (Saar) Hbf.</p> <p>Im Falle eines Einbaus von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf flach geneigten Dächern ist die Deutsche Bahn AG zu beteiligen, da mögliche Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie die Verfälschung von Signalbildern durch die Verwendung von Solaranlagen auftreten können. Mögliche Blendwirkungen beim Triebfahrzeugpersonal sowie die Verfälschung von Signalbildern sind während der Errichtung und des Betriebs von Solaranlagen gänzlich auszuschließen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe).“</p>	<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf</p> <p>Begründung Die Landeshauptstadt Saarbrücken nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Deutsche Bahn AG wurde am Verfahren beteiligt. Diese äußerte keine Bedenken und verweist auf ein allgemeines Hinweisblatt.</p> <p>Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 4
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

11 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH POSTFACH 102811 66028 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken
12 ENERGIE SAARLORLUX AG RICHARD-WAGNER-STRASSE 14-16 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
13 EV. KIRCHENKREIS SAAR-WEST KIRCHENKREIS SAAR-WEST AM LUDWIGSPLATZ 5 66117 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
14 STEAG NEW ENERGIES GMBH ZENTRALE PLANUNGSSTELLE ST.JOHANNER-STRASSE 101-105 66115 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken
15 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR UNTERTÜRKHEIMER STRASSE 21 66117 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken
16 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES HOHENZOLLERNSTRASSE 47-49 66117 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
17 IHK SAARLAND FRANZ-JOSEF-RÖDER-STR. 9 66119 SAARBRÜCKEN	keine Bedenken
18 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR ZURMAIENER STRASSE 175 54292 TRIER	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 5
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>19 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ DON-BOSCO-STRASSE 1 66119 SAARBRÜCKEN</p> <p><u>Schreiben vom 13.03.2024</u></p> <p>„Ziel der Aufstellung des B-Plans ist die Schaffung von neuem Wohnraum und hier vorrangig die Errichtung von Studentenwohnungen durch den Umbau, die Sanierung und Aufstockung der Gebäude zwischen Dudweilerstraße und Mühlenstraße im Bezirk Saarbrücken-Mitte. Der ca. 0,12 ha große Bereich ist bereits vollständig bebaut und Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 131.03.03 „Änderung des Ortsplan Teilabschnittes Mozart-, Sulzbach-, Schubert-, Dudweilerstraße, Teilbereich zwischen Sulzbach-, Schubert-, Dudweiler-, Mühlenstraße“.</p> <p>Dieser lässt u.a. aufgrund der Festsetzung zur maximalen Anzahl an Vollgeschossen die Realisierung des geplanten Vorhabens planungsrechtlich nicht zu. Aus diesem Grund soll eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans erfolgen.</p> <p>Zum o. a. Verfahren nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Aufgrund der innerstädtischen Lage und der bereits bestehenden, vollständigen Bebauung der Fläche, sind aus Sicht des Naturschutzes lediglich die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Um Verstößen gegen den § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzubeugen, muss vor dem Abriss bestehender Gebäude oder Gebäudeteile eine Kontrolle bezüglich des Vorkommens gebäudebewohnender Vogelarten und Fledermäusen durch tierökologisch geschultes Fachpersonal erfolgen. Bei einer Betroffenheit müssen, in Abstimmung mit</p>	<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p>Konsequenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme einer Festsetzung zu bedingtem Baurecht • Kennzeichnung der altlastenverdächtigen Flächen • Aufnahme eines Hinweises zum Anbringen von Nistkästen • Aufnahme der Ergebnisse des Lärmgutachtens in die Begründung zum Bebauungsplan • Ergänzung der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB <p>Begründung</p> <p>Die Gebäude wurden mittlerweile faunistisch untersucht, mit folgendem Ergebnis:</p> <p><i>„Vorliegend gibt es keine Hinweise auf ein Vorkommen gesetzlich geschützter Vogel- und Fledermausarten oder Mauereidechsen, deren Nester, Verstecke, Quartiere. Es gab keine Kotfunde, Federreste, Sichtungen von Individuen, Fraßreste. Außer infolge der Bautätigkeit tw. offenen großen Türen und da hindurch ein- und ausfliegende Haustauben, die bei weiterer Bautätigkeit wahrscheinlich das Gebäude wie-</i></p>
--	---

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 6
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>der unteren Naturschutzbehörde, geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen, sowie bei Bedarf entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Ausweichquartiere) festgelegt werden.</p> <p>Bei Einhaltung des o.g. Vorgehens, bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die hier vorgelegte Planung.</p> <p>Wasser</p> <p><u>Bodenschutz und Geologie</u></p> <p>Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist für die Dudweilerstraße 58-60 die altlastverdächtige Fläche einer ehemalige Fleisch- und Wurstwarenfabrik aus, die zwischen 1952 und 1982 am Standort eine Betriebstankstelle betrieben hat. Für die Dudweilerstraße 66 wird im Kataster die ein ehemaliger KFZ-Handel mit Werkstatt geführt. Durch den langjährigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht der Verdacht der schädlichen Bodenveränderungen.</p> <p>Der Landeshauptstadt als Planungsträgerin wird empfohlen, die Zulässigkeit der geplanten</p>	<p><i>der verlassen (ausweichen in ungestörtere Bereiche), gibt es keine größeren im und am Gebäude vorkommenden Arten.</i></p> <p><i>Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. §44 BNatSchG ist nicht einschlägig, eine Alternativen- oder Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.</i></p> <p>Maßnahmenempfehlung</p> <p><i>Auch Gebäude in Innenstädten können bei umsichtiger Planung Quartiere bereitstellen für Vogel, Fledermaus & Co. So können frühzeitig in das oder an das Gebäude angebrachte Vogel- und Fledermauskästen integriert werden. Speziell Haussperlinge, Hausrotschwänze, in Saarbrücken auch Mauersegler, Turmfalken, Zwergfledermäuse profitieren von solch einer umsichtigen und dem Artenschutz förderlichen Maßnahme.“ (Saarbrücken Dudweiler Straße 58 Bebauung, Artenschutz – Potenzialbetrachtung, ÖKO-LOG Freilandforschung Trippstadt/Pfalz, Juni 2024)</i></p> <p>Ein Hinweis zu Nisthilfen wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Maßnahmen sind darüber hinaus nicht erforderlich.</p> <p>Die altlastenverdächtigen Flächen werden entsprechend der Stellungnahme im Bebauungsplan gekennzeichnet.</p> <p>Bezüglich der Altlasten wird eine Festsetzung zu „Bedingtem Baurecht“ in den Bebauungs-</p>
---	--

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 7
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>Standortnutzung durch einen Sachverständigen gem. § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), ermitteln zu lassen, der eine Gefährdungsabschätzung für die Schutzgüter Mensch, Boden und Wasser i. S. der Bundesbodenschutzverordnung vornimmt. Der betroffene Bereich sollte zunächst einer orientierenden Untersuchung nach dem Bundesbodenschutzgesetz unterzogen werden.</p> <p>Der Verdacht der Altlast ist insoweit aufzuklären, dass eine abschließende Entscheidung über die geplante Nutzung getroffen werden kann.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 5 BauGB insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Bodens berücksichtigt werden müssen. Aus der Nutzung des Bodens darf keine Gefahr für die Nutzer entstehen. Der Bauleitplan darf deshalb keine Nutzung vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre.</p> <p>Sollte ein entsprechendes Gutachten beauftragt werden, bzw. werden dem jeweiligen Grundstückseigentümer/-nutzer Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen bekannt, ist er gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde im LUA, FB 2.2 zu informieren.</p> <p>Der Altlastverdacht ist in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen und die Flächen im Kartenteil entsprechend kenntlich zu machen.</p> <p>Die Abgrenzung der altlastverdächtigen Flächen wird per Mail in Form eines Shapefiles direkt an Argusconcept übermittelt, sobald das dafür notwendige Programm im Fachbereich 2.2 wieder verfügbar ist.</p>	<p>plan aufgenommen. Mit dieser wird sichergestellt, dass die altlastenverdächtigen Flächen, gemäß der Vorgaben des LUA untersucht werden, bevor neue Bauvorhaben realisiert werden.</p>
--	--

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 8
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>Lärmschutz</p> <p>Die Beurteilung des Straßenverkehrslärms erfolgt nicht wie in der Ziffer 5.8.1 der Begründung dargelegt nach der TA Lärm, sondern nach der DIN 18005 und den dort genannten Orientierungswerten. Für eine sachgerechte Abwägung können zur Beurteilung zusätzlich die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV herangezogen werden.</p> <p>Die Begründung ist entsprechend zu korrigieren. Wenn das Ergebnis Auswirkungen auf die Ziffer 7 der textlichen Festsetzungen zum Entwurf des B-Plans hat, sind diese ebenfalls zu korrigieren.“</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde ein Lärmgutachten erstellt, dass zu folgenden Ergebnissen kommt:</p> <p><i>„Der Orientierungswert der DIN18005 wird an der Fassade zur Dudweilerstraße sowohl in der Tag-, als auch in der Nachtsituation überschritten.</i></p> <p><i>In der der Mühlenstraße zugewandten Fassade gilt dies für das Erdgeschoss in der Tagsituation, in den Obergeschossen werden jedoch in der Nachtsituation die Orientierungspegel überschritten.</i></p> <p><i>Aktive Schallschutzmaßnahmen sind bei der gegebenen Bebauung und Verkehrsführung augenscheinlich nicht möglich.</i></p> <p><i>Der Schallschutz für die entstehenden Räume muss insofern durch bauliche Maßnahmen unter Anwendung der DIN 4109 vorgenommen werden.</i></p> <p><i>Es bleibt dem Bauherrn überlassen, ob hierfür der Mindestschallschutz nach vorgenannter Norm oder ein erhöhter Schallschutz nach VDI 4100 : 2012-10 eingerichtet wird.“</i> (Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 131.03.04 „Ecke Dudweiler- und Mühlenstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken, Plan S - Ingenieurbüro für Baustatik und Energieberatung, 06.06.2024)</p> <p>Wie im Gutachten dargestellt, sind keine weiteren aktiven Schallschutzmaßnahmen im Bereich des Plangebietes möglich. Die bereits in den Bebauungsplan aufgenommene Festsetzung zum Lärmschutz bleibt bestehen und wird um die Zusätze der Lüftungseinrichtungen und Aufenthaltsbereiche im Freien ergänzt. Auf Ebene des Bauantrags müssen die Schallschutzmaßnahmen dahingehend konkretisiert werden, dass keine Gefährdung ge-</p>
--	---

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 9
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

	<p>sunder Arbeits- und Wohnverhältnisse entsteht.</p> <p>Beschluss: Aufgrund der Stellungnahme des LUA beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt:</p> <p>Aufnahme folgender Festsetzung in Plan und Begründung:</p> <p>Bedingtes Baurecht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Teile des Plangebietes liegen innerhalb altlastenverdächtiger Flächen. Für die Zulässigkeit neuer Baumaßnahmen im Bereich der Altstandorte gelten folgende Bestimmungen: Gemäß § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch einen Sachverständigen, der mindestens für ein Sachgebiet von 2 bis 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zugelassen ist, nachzuweisen. Im Bereich der Ablagerung sind die Vorhaben und Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB demnach erst zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist, der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt wurde, oder eine mit dem LUA abgestimmte Bodensanierungsmaßnahme erfolgreich stattgefunden hat. Ein entsprechendes Sachverständigengutachten ist dem LUA vorzulegen. Das LUA erteilt als zuständige untere Bodenschutzbehörde die Freigabe, sofern die v.g. Voraussetzungen hierfür erfüllt wurden. Eventuelle Tiefbaumaßnahmen im sich anschließenden Baugenehmigungsverfahren sind durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG, Sachgebiete 2 - 5 der VSU in der derzeit gültigen Fassung (s.</p>
--	--

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 10
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024 Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024		

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

	<p>www.resymesa.de), zu begleiten, mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und zu dokumentieren. Entsprechende Sachverständigengutachten sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen. die im Zuge von Gutachten erfassten schädlichen Bodenveränderungen müssen durch Sanierungsmaßnahmen nach BBodSchG beseitigt werden. In diesem Falle ist ein Sanierungsvertrag nach § 13 Abs. 4 BBodSchG zu schließen.</p> <p>Aufnahme folgender Kennzeichnung in Plan und Begründung:</p> <p>Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind</p> <p>Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist für die Dudweilerstraße 58-60 die altlastverdächtige Fläche einer ehemalige Fleisch- und Wurstwarenfabrik aus, die zwischen 1952 und 1982 am Standort eine Betriebstankstelle betrieben hat. Für die Dudweilerstraße 66 wird im Kataster die ein ehemaliger KFZ-Handel mit Werkstatt geführt. Durch den langjährigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht der Verdacht der schädlichen Bodenveränderungen. Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen ("Warnfunktion").</p> <p>Aufnahme folgendes Hinweises in Plan und Begründung:</p> <p>Nisthilfen</p> <p>Beim Neubau der Gebäude sind künstliche Nisthilfen und Quartiere für Gebäudebrüter und Fledermäuse einzubauen. Dazu sind verschiedene Einbauelemente, wie Formsteine für</p>
--	--

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 11
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

	<p>Gebäudebrüter und Nistkästen zur Anbringung an Gebäuden und an Bäumen im Handel erhältlich.</p> <p>Ergänzung der folgenden Festsetzung:</p> <p>Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) [...]</p> <p>Für schutzbedürftige Räume, bei denen die Beurteilungspegel über 45 dB(A) nachts geht und die nicht über mindestens ein Fenster gleich oder unter 45 dB(A) nachts verfügen, ist eine fensterunabhängige Belüftung sicherzustellen.</p> <p>Zum Schutz gegen Verkehrslärm sind Aufenthaltsbereiche im Freien wie z.B. Balkone, Terrassen, oder offene Loggien in den Bereichen, bei dem der Beurteilungspegel tagsüber die 64 dB(A) geht, einzuhausen.</p>
20 LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU LINDENALLEE 2A 66538 NEUNKIRCHEN	keine Bedenken
21 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG VON DER HEYDT 22 66115 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM MAINZERSTRASSE 134 - 136 66121 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
23 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND IN DER KOLLING 310 66450 BEXBACH	Keine Bedenken
24 LANDESDENKMALAMT AM BERGWERK REDEN 11 66578 LANDSWEILER-REDEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 12
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

25 MINISTERIUM DER JUSTIZ ZÄHRINGER STRASSE 12 66119 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken
26 MINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR WIRTSCHAFT AM STADTGRABEN 6-8 66111 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
27 MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, FRAUEN UND GESUNDHEIT FRANZ-JOSEF-RÖDER-STRASSE 23 66119 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
28 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT, OBB 11 HALBERGSTRASSE 50 66121 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 13
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>25 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION DIGITALES UND MOBILITÄT FRANZ-JOSEF-RÖDER-STRASSE 17 66119 SAARBRÜCKEN</p> <p><u>Schreiben vom 06.03.2024</u></p> <p>„zum im Betreff genannten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p>Fachreferat F/1 - Grundsatzfragen der Energiepolitik:</p> <p>Um städtebauliche Rahmenbedingungen zu schaffen und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Energiebereich, insbesondere auf die bestehenden und zu erwartenden Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des Energieeffizienzgesetzes (EnEg) mit Hinblick auf die Wärmeplanung, zu ermöglichen, sollte bei der Entwicklung neuer Quartiere bzw. Baugebiete die Minimierung des Wärmebedarfs und die möglichst dezentrale, CO₂-neutrale Energieerzeugung in die Planung mit einfließen.</p> <p><u>Hinweis zu kommunalen Aufgaben im Bereich der Energieversorgung</u></p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB). In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.</p> <p>Zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Bauleitplanung im Bereich der Energieversorgung, welche im Sinne der Nachhaltigkeit auch festgesetzt werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit.</p>	<p style="text-align: center;"><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf</p> <p>Begründung</p> <p>Die Landeshauptstadt Saarbrücken nimmt die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zur Kenntnis und wird die Vorschläge zur Photovoltaik und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität prüfen. Auf Ebene des Bebauungsplanes sollen jedoch aus Flexibilitätsgründen keine expliziten Flächen festgesetzt werden. Es wird eine allgemeine Festsetzung zu Solar in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
---	--

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 14
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>b BauGB), zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung - die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien - die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Erzeugungsanlagen und Betriebe zur Erzeugung von Energie (Versorgungsflächen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung; vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB) - die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte. <p>Zudem können im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden.</p> <p>Fachreferat F/2 - Energiewirtschaft, Montanindustrie:</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine weiteren Bedenken.“</p>	<p>Das Bergamt wurde an dem Planverfahren beteiligt.</p> <p>Beschluss: Aufgrund der Stellungnahme des Ministeriums Wirtschaft, Innovation Digitales und Mobilität beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt:</p> <p>Aufnahme der folgenden Festsetzung in Plan und Begründung:</p> <p>Gebiete in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und</p>
---	---

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 15
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
		sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr 23 b) Innerhalb des Plangebietes sind die nutzbaren Dachflächen von Neubauten zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten.
30 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ KEPLERSTRASSE 18 66117 SAARBRÜCKEN		Keine Bedenken
31 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR HOHENZOLLERNSTRASSE 60 66117 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
32 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. ANTONIUSSTRASSE 18 66822 LEBACH <u>Schreiben vom 19.02.2024</u> „Der NABU Saarland e.V. bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Gegen die vorliegende Planung erheben wir grundsätzlich keine Einwände, möchten jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht darum bitten, Maßnahmen für Gebäudebrüter (Haussperling, Mauersegler) zu integrieren.“		<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme eines Hinweises zu Nistkästen Begründung: Ein Hinweis zu Nisthilfen wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschluss: Aufnahme folgenden Hinweises in Plan und Begründung: Nisthilfen Beim Neubau der Gebäude sind künstliche Nisthilfen und Quartiere für Gebäudebrüter und Fledermäuse einzubauen. Dazu sind verschiedene Einbauelemente, wie Formsteine für Gebäudebrüter und Nistkästen zur Anbringung an Gebäuden und an Bäumen im Handel erhältlich.

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 16
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024
Stellungnahme:		Ergebnis der Überprüfung:
33 OBERBERGAMT DES SAARLANDES AM BERGWERK REDEN 10 66578 SCHIFFWEILER		Keine Bedenken
34 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN FACHBEREICH 3 FD 60 REGIONALENTWICKLUNG UND PLANUNG SCHLOßPLATZ 3-5 66119 SAARBRÜCKEN		Keine Bedenken
35 REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN GESUNDHEITSAMT STENGELSTRASSE 10-12 66117 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
36 SAARBAHN SAAR GMBH HOHENZOLLERNSTRASSE 104-106 66117 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
37 SAARFORST LANDESBETRIEB VON DER HEYDT 12 66115 SAARBRÜCKEN		Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
38 STADTWERKE SAARBRÜCKEN - NETZ SAARBRÜCKEN POSTFACH 10 11 43 66011 SAARBRÜCKEN <u>Schreiben vom 12.05.2022</u> „gegen o.a. Bebauungsplan haben wir grundsätzlich keine Bedenken. In den Gehwegen um die Gebäude herum liegen Gas- und Wasserleitungen. Außerdem werden diese Gebäude mit Gas und Wasser versorgt. Wir weisen darauf hin, dass alle im BBP-Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein müssen. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.“		<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme eines Hinweises auf die Leitungen der Stadtwerke Saarbrücken Begründung Die seitens der Stadtwerke aufgeführten Leitungen liegen größtenteils im öffentlichen Raum in den umliegenden Straßen. Beschluss: Aufgrund der Stellungnahme der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken, die Überarbeitung von Plan und Begründung wie folgt:

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 17
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

	Aufnahme des folgenden Hinweises: Leitungen der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG In den Gehwegen um die Gebäude herum liegen Gas- und Wasserleitungen der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG. Außerdem werden diese Gebäude mit Gas und Wasser versorgt. Alle im Plangebiet befindlichen Versorgungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich sein und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sind unzulässig.
39 UNIVERSITÄT DES SAARLANDES POSTFACH 151150 66041 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
40 VSE VERTEILNETZ GMBH HEINRICH-BÖCKING-STR. 10-14 66121 SAARBRÜCKEN	Keine Bedenken.
41 WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT BISMARCKSTRASSE 133 66121 SAARBRÜCKEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
42 DEUTSCHE GLASFASER UNTERNEHMENSGRUPPE AM KUHM 31 46325 BORKEN <u>Schreiben vom 09.02.2024</u> „Planauskünfte können ab sofort in unserer Online-Planauskunft selbständig generiert werden. Registrieren Sie sich bitte unter folgendem Link: https://planauskunft.deutsche-glasfaser.de/de/ Sollte während der Anmeldung oder im Auskunftsprozess Schwierigkeiten auftreten, können Sie uns unter klaerfaelle-planauskunft@deutsche-glasfaser.de kontaktieren.“	<u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u> Konsequenz: Kein Änderungsbedarf Begründung Die Planauskunft wird vom Bauherrn vor Baubeginn eingeholt. Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 18
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

<p>43 INEXIO GMBH AM SAARALTARM 1 66740 SAARLOUIS</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>44 ERICSSON SERVICES GMBH PRINZENALLEE 21 40549 DÜSSELDORF</p>	<p>Keine Bedenken</p>
<p>45 TELEFONICA GERMANY GMBH & CO. OHG SÜDWESTPARK 38 90449 NÜRNBERG</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>46 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES BAHNHOFSPLATZ 1 56410 MONTAUBAU</p> <p><u>Schreiben vom 22.02.2024</u></p> <p>„gegen den Bebauungsplan Nr. 131.03.04 "Ecke Dudweiler- und Mühlenstraße" im Stadtteil St. Johann bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken. Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Autobahnen sind nicht betroffen, Belange der Autobahn GmbH werden nicht berührt.</p> <p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherrn selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) sorgen müssen. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der LHS Saarbrücken</u></p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf</p> <p>Begründung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschluss: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>N1 GEMEINDE GROßROSSELN BÜRGERMEISTER DOMINIK JOCHUM KLOSTERPLATZ 2 - 3 66352 GROßROSSELN</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 19
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

N2 STADT VÖLKLINGEN OBERBÜRGERMEISTERIN CHRISTIANE BLATT RATHAUSPLATZ 66333 VÖLKLINGEN	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N3 STADT PÜTTLINGEN BÜRGERMEISTERIN DENISE KLEIN RATHAUSPLATZ 1 66346 PÜTTLINGEN	Keine Bedenken
N4 GEMEINDE RIEGELSBERG BÜRGERMEISTER KLAUS HÄUSLE SAARBRÜCKER STRAÙE 31 66292 RIEGELSBERG	Keine Bedenken
N5 GEMEINDE QUIERSCHIED BÜRGERMEISTER LUTZ MAURER RATHAUSPLATZ 1 66287 QUIERSCHIED	Keine Bedenken
N6 GEMEINDE HEUSWEILER BÜRGERMEISTER THOMAS REDELBERGER SAARBRÜCKER STRASSE 35 66265 HEUSWEILER	Keine Bedenken
N7 STADT SULZBACH BÜRGERMEISTER MICHAEL ADAM SULZBACHTALSTRASSE 81 66280 SULZBACH/SAAR	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N8 MITTELSTADT ST. INGBERT OBERBÜRGERMEISTER DR. ULLI MEYER AM MARKT 12 66386 ST. INGBERT	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N9 GEMEINDE MANDELBACHTAL BÜRGERMEISTERIN MARIA VERMEULEN THEO-CARLEN-PLATZ 2 66399 MANDELBACHTAL	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N10 GEMEINDE KLEINBLITTERSDORF BÜRGERMEISTER RAINER LANG RATHAUSSTR. 16-18 66271 KLEINBLITTERSDORF	Keine Bedenken

TÖB	BBP NR. 131.03.04 „Ecke Mühlenstraße/Dudweilerstraße“ Landeshauptstadt Saarbrücken	Seite 20
Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
Beteiligung mit Schreiben vom 09.02.2024		Frist zur Stellungnahme bis 08. März 2024

Stellungnahme:	Ergebnis der Überprüfung:
----------------	---------------------------

N11 PRÉFECTURE DE MOSELLE 9, PLACE DE LA PRÉFECTURE 57034 METZ FRANCE	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N12 MAIRIE DE GROSLIEDERSTROFF 2, RUE DE LA MONTAGNE 57520 GROSLIEDERSTROFF FRANCE	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N13 MARIE D'ALSTING PLACE DE LA MAIRIE 57515 ALSTING FRANCE	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N14 MAIRIE DE SPICHEREN PLACE DE LA CHARENTE 57350 SPICHEREN FRANCE	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N15 LE PRESIDENT DE LA COMMUNAUTE D'AGGLOMERATION FORBACH 110, RUE DES MOULINS 57608 FORBACH CEDEX FRANCE	Keine Bedenken
N16 MAIRIE DE STIRING-WENDEL 27, RUE ST. MAURICE 57350 STIRING-WENDEL FRANCE	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N17 ALEXANDRE CASSARO FORBACH AVENUE SAINT-REMY 57600 FORBACH FRANCE	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N18 MAIRIE DE SCHOENECK AU PARC 57350 SCHOENECK FRANCE	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
N19 MAIRIE DE PETITE-ROSELLE 18 RUE DE L'EGLISE 57540 PETITE-ROSELLE FRANCE	Keine Bedenken